

Verwaltungsdirektion
Betrieb und Technik

Hochschulstrasse 6
3012 Bern

Kaufmännisches Gebäudemanagement
+41 31 684 81 11
parkplatz.bt@unibe.ch

u^b

b
UNIVERSITÄT
BERN

Parkordnung Parkplätze Universität Bern

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Die Parkordnung regelt die Vermietung, Gebühren sowie Bewirtschaftung aller Parkplätze der Universität Bern, gestützt auf die „Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons Bern“ vom 25. Oktober 1995. Für alle Aussenparkplätze und Einstellhallenparkplätze sind Gebühren zu entrichten. Eine Kostenübernahme der Parkplatzgebühren durch Grund- oder Drittmittel der Universität Bern ist ausgeschlossen.

1.2 Geltungsbereich

Die Parkordnung gilt für alle Mietenden eines Aussenparkplatzes (Poolparkplätze, angeschriebene Parkplätze oder Parkberechtigungen HSZ von Roll), sowie für die Einstellhallenparkplätze der Universität Bern.

1.3 Verantwortlichkeit

Die Abteilung Betrieb und Technik der Verwaltungsdirektion ist für die Bewirtschaftung der Aussenparkplätze verantwortlich. Die Bewirtschaftung der Einstellhallen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Grundstück und Gebäude des Kantons Bern (AGG).

Die Parkplätze des Inselareals werden durch das Inselparking des Inselspitals verwaltet.

2. Grundsätze zur Nutzung

2.1 Parkberechtigung beantragen

Mitarbeitende sowie immatrikulierte Studierende der Universität Bern können eine Parkberechtigung beantragen. Der Antrag wird an folgende Adresse gestellt:

Universität Bern
Betrieb und Technik
Hochschulstrasse 6
3012 Bern
parkplatz.bt@unibe.ch

Parkberechtigungen für die verschiedenen Arten von Aussenparkplätzen (siehe Anhang 1) werden nach Verfügbarkeit ausgestellt. Es findet zudem eine Selektion aufgrund der Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort sowie der Zumutbarkeit für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel statt. Ein Anrecht auf eine Parkberechtigung im Allgemeinen oder an einem bestimmten Standort (Areal) besteht nicht.

3. Aussenparkplätze

3.1 Geltungsbereich und Gültigkeit Parkberechtigungen

Die Parkberechtigung ist ein halbes Jahr (sechs Monate) gültig. Eine kürzere Bezugsdauer ist nicht möglich. Die Perioden sind wie folgt festgelegt:

- 1. März – 31. August
- 1. Mai – 31. Oktober
- 1. September – 28./29. Februar
- 1. November – 30. April

Bei kürzerer Benützungsdauer wird keine Preisreduktion gewährt.

Es wird eine Parkkarte pro Parkplatzberechtigung mit maximal zwei Kontrollschildnummern ausgestellt.

Parkkarten oder Zutritte auf einem elektronischen Ausweis (Unicard) berechtigen nicht zum Parkieren auf speziell bezeichneten Parkplätzen (z.B. Service-, Anlieferung- und Behindertenparkplätze).

3.2 Arten der Parkberechtigungen

Poolparkplätze (unpersönlicher Parkplatz, mit Parkkarte) 

- Die Parkkarte erlaubt das Parkieren auf den gekennzeichneten Arealen der Universität Bern.
- Es wird kein Parkplatz garantiert.
- Bei Vollbelegung erlaubt die Parkkarte nicht, ausserhalb der markierten Parkfelder zu parkieren. Das Parkieren ausserhalb der markierten Felder wird gebüsst.
- Parkieren auf unpersönlichen Parkplätzen ist nur während der Arbeitszeit gestattet.
- Dauerparkieren ist nicht erlaubt.
- Die Parkkarte muss gut sicht- und lesbar hinter der Windschutzscheibe deponiert werden.

Persönliche Parkplätze (angeschriebener Parkplatz, mit Parkkarte) 

- Die Parkkarte berechtigt zum Parkieren auf dem persönlichen Parkplatz.
- Der Parkplatz ist garantiert.
- Das Parkieren auf dem persönlichen Parkplatz ist ausserhalb der Arbeitszeit gestattet.
- Dauerparkieren ist erlaubt.
- Die Parkkarte muss gut sicht- und lesbar hinter der Windschutzscheibe deponiert werden.

Persönliche Parkplätze in abgeschlossenen Arealen z.B. UniS, Fabrikstrasse 2 (angeschriebener Parkplatz, ohne Parkkarte) 

- Der Zugang berechtigt zum Parkieren auf dem persönlichen Parkplatz.
- Die Freischaltung der Poller zum Areal erfolgt über einen Sender.
- Der Parkplatz ist garantiert.
- Das Parkieren auf dem persönlichen Parkplatz ist ausserhalb der Arbeitszeit gestattet.
- Dauerparkieren ist erlaubt.

Parkplatzareal HSZ vonRoll (unpersönlicher Parkplatz, mit elektronischem Ausweis) **P**

- Die Parkberechtigung HSZ vonRoll erlaubt das Parkieren auf den Aussenparkplätzen auf dem Parkplatzareal HSZ vonRoll.
- Der Zugang zum Areal erfolgt über den freigeschalteten elektronischen Ausweis (Uni – oder PHBern – Card).
- Es wird kein Parkplatz garantiert.
- Bei Vollbelegung erlaubt die Parkberechtigung nicht, ausserhalb der markierten Parkfelder zu parkieren. Das Parkieren ausserhalb der markierten Felder wird gebüsst.
- Parkieren ist nur während der Arbeitszeit gestattet.
- Dauerparkieren ist nicht erlaubt.

4. Einstellhallen

4.1 Geltungsbereich und Gültigkeit Mietvertrag

Für die Miete eines Parkplatzes in einer Einstellhalle wird ein Mietvertrag mit dem Amt für Grundstück und Gebäude des Kantons Bern (AGG) abgeschlossen.

Für alle vertragsrelevanten Änderungen ist das AGG zuständig.

Die Mindestmietdauer beträgt 3 Monate.

Verzichtet die unterzeichnende Person nach Erhalt der Vertragsunterlagen auf den Abschluss des Mietvertrages, so schuldet sie einen Unkostenbeitrag von CHF 80.00.

5. Ticketautomaten

Auf drei Parkplatzarealen der Universität sind zentrale Ticketautomaten vorhanden:

- Tierspital
- Zentrum Sport und Sportwissenschaft
- Hochschulzentrum vonRoll

5.1 Ticketautomat Parkplatzareal HSZ vonRoll

Für verlorene oder beschädigte Parktickets wird eine Gebühr erhoben (siehe Tarif im Anhang 2).

6. Bewirtschaftung

6.1 Bewilligung und Ausstellung

Nach Bewilligung des Antrags wird die Rechnung für die entsprechende Periode versendet.

Nach Eingang der Zahlung wird die Parkkarte per Post zugestellt oder der elektronische Ausweis wird freigeschaltet. Sender für die Polleranlagen (UniS und Fabrikstrasse 2) können beim Hausdienst der entsprechenden Liegenschaft bezogen werden.

6.2 Verlängerung

Zwei Monate vor Ablauf einer Periode wird eine Rechnung für die nächste Periode ausgestellt. Durch Bezahlung der Rechnung wird die Parkberechtigung um sechs Monate verlängert.

6.3 Kündigung

Wird für die kommende Periode (siehe Gültigkeitsdauer) keine Parkberechtigung mehr gewünscht, muss innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung gekündigt werden.

Wird nach Ablauf der vorgenannten Frist von 30 Tagen, aber vor Beginn der nächsten Periode gekündigt, werden CHF 50.00 für den administrativen Aufwand verrechnet.

Nach Beginn der Periode ist eine Kündigung der Parkberechtigung nur per Ende dieser Periode zulässig.

6.4 Widerhandlungen

Eine Widerhandlung gegen diese Parkordnung begeht, wer:

- ohne Parkberechtigung oder ohne Bezahlung der entsprechenden Gebühr auf universitären Parkplätzen parkiert.
- auf bezeichneten Parkplätzen für Dienstfahrzeuge, Warenumschlag, Service- und Anlieferung sowie Behindertenparkplätzen parkiert.
- die Meldepflicht bei einem Wechsel des Wohnsitzes, des Kontrollschildes, der Stelle innerhalb der Universität Bern oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Universität Bern oder aufgrund einer Exmatrikulation verletzt.
- eine Parkkarte kopiert, ändert, selbst herstellt oder in anderer Weise missbräuchlich verwendet.
- während des Parkierens die Parkkarte von aussen nicht gut sicht- und lesbar im Fahrzeug anbringt.

6.5 Kontrollen

Parkplatzkontrollen werden durch eine Drittfirma, nach den Weisungen der Abteilung Betrieb und Technik, durchgeführt. Dabei werden nicht nur die Parkfelder, sondern auch die anderen Abstellmöglichkeiten kontrolliert. Fahrzeuge ohne gültige Parkkarte oder Ticket und solche, die auf nicht markierten Parkfeldern abgestellt sind, werden ohne Ausnahme gebüsst.

6.6 Haftung

Die Universität Bern lehnt jede Haftung wegen Diebstahls oder Beschädigung von Fahrzeugen auf Parkplätzen ihres Areals ab. Ausgenommen sind Schäden, welche durch das Betriebsdienstpersonal verursacht werden. Derartige Schäden sind unverzüglich der Abteilung Betrieb und Technik der Universität Bern zu melden.

6.7 Areale

Ein Plan mit den verschiedenen Arealen ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

6.8 Tarife

Die geltenden Tarife sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

Bezeichnete Parkplätze für Dienstfahrzeuge, Warenumschlag, Service- und Anlieferung sowie Behindertenparkplätze sind gebührenfrei.

6.9 Inkrafttreten

Diese Parkordnung tritt per 1. Mai 2024 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 2. Februar 2016.

Genehmigt,

Bern, xx. Februar 2024

Bern, 23. Februar 2024

Universität Bern


Markus Brönnimann
Verwaltungsdirektor

Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern


Daniel Conca
Bereichsleiter Management des Eigentums


Erich Zahnd
Leiter Betrieb und Technik


Eva Busato
Bewirtschafterin

Anhang 2: Tarife exkl. MwSt.

Parkkarte Poolparkplätze	CHF 300.00 pro Halbjahr
Parkkarte angeschriebene Parkplätze	CHF 600.00 pro Halbjahr
Parkberechtigung HSZ vonRoll	CHF 450.00 pro Halbjahr
Ticketautomaten	CHF 3.00 / Stunde
Verlorene oder beschädigte Parktickets	CHF 40.00

u^b